

Satzung
Sportclub Borgfeld e.V.
Gegründet 1981



Gültig: 29.09.2023

§ 1

Name, Gründungstag, Vereinsfarben, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 18. Dezember 1981 in Borgfeld gegründete Verein führt den Namen Sport-Club Borgfeld e.V. (nachstehend auch SC Borgfeld oder Verine genannt).
2. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
3. Sitz des Vereins ist Bremen-Borgfeld.
4. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen unter VR 3715 HB
5. Geschäftsjahr des Vereins ist der 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres.
6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V., dessen Satzung er anerkennt.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Abhaltung und Förderung geordneter sportlicher Übungen
 - b) die Förderung sportlicher Leistungen
 - c) die Durchführung sportlicher Veranstaltungen
4. Der Verein fördert die Funktion des Sportes auch als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung und sexueller Identität eine sportliche Heimat.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der Verein verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Alle Ämter im SC Borgfeld sind allen Geschlechtern zugänglich.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die am Sportbetrieb des Vereins teilnehmen können. Passive Mitglieder unterstützen den Verein, nehmen aber nicht am Sportbetrieb des Vereins teil.
4. Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins oder des Sports verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist dieser vom gesetzlichen Vertreter¹ zu unterschreiben. Minderjährige können Mitglied werden, wenn sie das 4. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mit Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung, den bestehenden Vereinsordnungen und ergänzend den Vorschriften des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

¹ Zur leichteren Lesbarkeit ist in der gesamten Satzung vereinfachend ausschließlich die Darstellung in der männlichen Geschlechtsform gewählt. Sämtliche Ausführungen gelten stets in gleicher Weise für die weibliche Geschlechtsform.

4. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen. Eine etwaige Ablehnung ist dem Mitglied binnen 14 Tagen nach Eingang des Aufnahmeantrags mitzuteilen, anderenfalls gilt das Mitglied als aufgenommen.
5. Die vom Verein festzusetzende Aufnahmegebühr ist spätestens 4 Wochen nach Stellung des Aufnahmeantrags, jedenfalls aber vor einer Mitgliederversammlung an den Verein zu entrichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei Tod, freiwilligem Austritt, oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Der Austritt kann frühestens ein Jahr nach Beginn einer Mitgliedschaft und nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erklärt werden.
4. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Wirksamwerden des Austritts zu erfüllen.
5. Nach vorheriger Anhörung kann ein Mitglied vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aufgrund folgender Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - bei Nichterfüllung seiner satzungsgemäßen Verpflichtungen oder Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder wegen unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden wird. Die Rechte eines vom

Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds ruhen bis zur Rechtskraft des Ausschlusses.

6. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz Mahnung mit der Zahlung von 6 Monatsbeiträgen in Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
7. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr wird alljährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall auch die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
2. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 7

Jugendliche Mitglieder

1. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.²
2. Jugendliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und auch kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie haben auch kein Antragsrecht, können sich jedoch beratend beteiligen und an Diskussionen teilnehmen. Jugendliche Mitglieder haben ein Recht auf Information und müssen zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden.
3. Der Stimmrechtsausschluss für jugendliche Mitglieder gilt nicht für die aktive Wahl des Vorstandes Jugend, des Abteilungsleiters Jugend und des Abteilungsleiters Leistungssport. Bei deren Wahl sind jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 7. Lebensjahres voll stimmberechtigt.

² Als jugendliche Mitglieder werden in dieser Satzung vereinfacht alle Mitglieder bezeichnet, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kinder sind somit in dieser Satzung begrifflich den jugendlichen Mitgliedern zuzurechnen.

4. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder automatisch volle Mitgliedsrechte.

§ 8

Besondere Rechte der aktiven Mitglieder

Den aktiven Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und Verfügbarkeiten zur Benutzung zur Verfügung. Den Anordnungen des Vorstandes, der technischen Leiter und deren Bevollmächtigten ist dabei Folge zu leisten.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden oder stellvertretend durch den 2. Vorsitzenden oder Vorstand Finanzen
 - durch Bekanntgabe auf der Startseite der Vereinshomepage im Internet (<https://scborgfeld.de>) und
 - durch Aushang im Aushängekasten am Vereinsheim Hinter dem Großen Dinge
2. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder Vorstand Finanzen geleitet.
4. Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder. § 7 ist zu berücksichtigen. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere

Mitglieder ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

5. Wünschen mindestens drei anwesende stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag nachzukommen.
6. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. Der Versammlungsleiter kann das Rederecht gewähren.
7. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsänderung durchgeführt, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, ändert oder aufhebt, so ist diese im Vorfeld mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 11

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über Mitgliedsanträge kann auf der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher schriftlich in begründeter Form vorgelegen haben. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Der Vorstand wird die zugegangenen Anträge zu Beginn der Mitgliederversammlung vorstellen. Anträge auf Satzungsänderungen können nur behandelt werden, wenn sie mit Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben wurden.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im III. Quartal (I. Quartal des Geschäftsjahres) statt. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Kassenprüfberichtes,
2. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl und Abwahl der Kassenprüfer,
5. Entlastung der Kassenprüfer

6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen in der Beitragsordnung,
7. Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder binnen einer Frist von 14 Tagen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt oder wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.
2. Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung etc. richten sich nach den §§ 10 – 12 dieser Satzung.

§ 14

Protokoll der Mitgliederversammlung

Die auf den Mitgliederversammlungen des Vereins gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15

Vorstand

1. Der **Vorstand** des Vereins besteht aus dem
 - Vorstand Marketing/Events
 - Vorstand Organisation
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Jugend
 - Vorstand Erwachsene

Aus diesem Kreis der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung ein 1. Vorsitzender und ein 2. Vorsitzender bestimmt.

Daneben können weitere Personen als Abteilungsleiter (AL) (männlich, weiblich, divers) gewählt werden, wie z.B. AL Leistungssport, AL Breitensport Jugend, AL Breitensport Erwachsene, AL Events, AL Marketing, AL Verwaltung, AL Finanzen

2. Die Wahl des Vorstandes, einschließlich etwaiger Abteilungsleiter, erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor der Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die Dauer des Wahlgangs die Versammlungsleitung.
3. In den Vorstand sind nur Mitglieder des Vereins wählbar, welche zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 6 Monate aktives oder passives Mitglied des Vereins sind. Die zeitliche Voraussetzung gilt nicht für die Wahl der Abteilungsleiter.
4. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für eine Amtsperiode von zwei Jahren, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert. Wiederwahl ist möglich. Eine verkürzte Amtsperiode kann im Rahmen der Wahl durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
5. Für eine Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes gilt § 15 Nr. 2 Satz 1 der Satzung entsprechend. Eine Abwahl erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode auf eigenen Wunsch aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen.
7. Der Vorstand übt die Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung der ihm im Rahmen der Tätigkeitsausübung entstandenen notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Etwaige Erstattungsansprüche entfallen, wenn sie nicht spätestens binnen eines Jahres nach Entstehung, gegenüber dem Verein geltend gemacht werden. Darüber hinaus kann dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit im Rahmen der Vorgaben und Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG eine Ehrenamtszuschale ausgezahlt werden. Über die Auszahlung der Ehrenamtszuschale entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit.

§ 16

Vertretung des Vereins

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Sollte der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sein, tritt an ihre Stelle der Vorstand

Finanzen. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Sollte der Vorstand Finanzen der 1. oder 2. Vorsitzende sein, wird durch die Mitgliederversammlung ein dritter haftender Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus den Vorstandsmitgliedern bestimmt.

§ 17

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - die Bewilligung von Ausgaben auf der Basis des Haushaltsplanes,
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - die Führung von Aufzeichnungen oder Büchern, die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
2. Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht, fasst der Vereinsvorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der auf einer Vorstandssitzung anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Vorstandsmitglieder ist nicht möglich. Abteilungsleiter haben bei Beschlussfassungen des Vorstandes kein Stimmrecht. Sofern Themen beraten werden, die in die fachliche Zuständigkeit eines Abteilungsleiters fallen, wird dieser jedoch eingeladen, können an den Sitzungen beratend teilnehmen und haben für dieses Thema auch ein einfaches Stimmrecht.
3. Der Vorstand hält Vorstandssitzungen nach Bedarf ab. Sie werden vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder Vorstand Finanzen einberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes, einschließlich der Abteilungsleiter, dies beantragt. Vorstandssitzungen können grds. auch ohne physisches Zusammenkommen (z.B. online im Internet oder auf anderen geeigneten modernen Kommunikationswegen) durchgeführt werden, wenn hiermit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind. Auch die „Anwesenheit“ einzelner Vorstandsmitglieder an normalen Sitzungen ist auf diesem Wege möglich. Die Ergebnisse und Beschlüsse von Vorstandssitzungen sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einberufung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB, anwesend ist. Einer gesonderten Einberufung von Vorstandssitzungen bedarf es nicht, wenn der Vorstand eine regelmäßige Zusammenkunft beschlossen hat, die allen Vorstandsmitgliedern, einschließlich den Abteilungsleitern, bekannt ist. Auch hier ist für die Beschlussfähigkeit jedoch Voraussetzungen, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB, anwesend ist.
5. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren, z.B. per E-Mail, gefasst werden, sofern alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
6. Bei Stimmgleichheit gibt bei Vorstandsbeschlüssen die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die des Vorstandes Finanzen den Ausschlag.

§ 18

Aufgabenverteilung im Vorstand

1. Den jeweiligen Vorstandsmitgliedern obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben. Der Vorstand kann über die Verteilung einzelner Aufgaben beschließen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben Gremien, wie z.B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen, zu bilden. Die Mitgliederversammlung ist über die Bildung solcher Gremien zu informieren. Der 1. Vorsitzende hat einen Sitz und eine Stimme in allen Sitzungen der Gremien. Er ist berechtigt, auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
3. Der Vorstand ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Vereins- und Finanzsituation berechtigt, im Rahmen der Verwirklichung der Satzungszwecke oder der Bewältigung von organisatorischen oder verwaltenden Tätigkeiten hauptamtliches Personal einzustellen oder sich entgeltlich externer Hilfe zu bedienen.
4. Der Vorstand Finanzen trägt die Verantwortung für die Kassen und Bankgeschäfte. Er hat dem Vorstand regelmäßig über die Finanzlage zu berichten.

§ 19

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsperiode von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert. Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben die Aufzeichnungen/Buchführung des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und auf der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu informieren. Auf Basis des Prüfungsergebnisses sollen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung eine Empfehlung für die Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes geben.
2. Die Kassenprüfer sollten kaufmännische Grundkenntnisse besitzen und zur Durchführung der Prüfung in der Lage sein. Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter dürfen nicht mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
3. Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§ 20

Vereinsstrafen

1. Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder bestehender Vereinsordnungen ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:
 - a) Verweis,
 - b) Disqualifikation bis zu einem Jahr,
 - c) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen des Vereins,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
2. Vor Ausspruch der Strafe ist der Betroffene anzuhören.
3. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder endgültig. Bis zur abschließenden Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 21

Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Organisation des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Im Rahmen der bei der Anmeldung im Verein abzugebenden Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten in den Vereinsmedien kann der Verein im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen sich aus dem Vereinszweck ergebenden, satzungsgemäßen Veranstaltungen (wie Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, Ehrungen, Jugendbegegnungen) personenbezogene Daten (Name / Vorname / Alter) und

Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage veröffentlichen und an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde.
2. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so behalten alle anderen Bestimmungen weiterhin ihre Gültigkeit. Die ungültige Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die dem Beabsichtigten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, falls die Satzung Regelungslücken aufweist. Im Zweifel gelten die gesetzlichen Bestimmungen.